

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen

Auf Grund von § 13 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und § 3 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Guben vom 2. September 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. März 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 25. August 2010 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in § 3 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Guben aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen 5 Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung einer Frage erfolgt grundsätzlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Nicht beantwortete oder behandelte mündliche Fragen sind dann innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder andere Gemeindeangelegenheiten an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt Guben sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden.
- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Guben. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Guben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

...

- 3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 100 der Einwohner der Stadt Guben unterschrieben sein. Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Antrag durchzuführen.
- 4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, sofern es sich um eine wichtige Angelegenheit der Stadt Guben handelt, soweit die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt.
- 5) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind durch den Hauptverwaltungsbeamten in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in seinem Bericht vorzutragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 27. Oktober 2010

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister